

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

An die
Leithäusl GesmbH
In der Wegscheid 9
2100 Korneuburg

KOS1-V-18243/053
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at
Fax: 02262/9025-29311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug - Bearbeitung (0 22 62) 9025
Ingrid Habelt Durchwahl Datum
29315 01. Juli 2024

Betrifft
Ernstbrunn, L B40, L28 - Hauptplatz, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Ernstbrunn:

Art der Arbeiten: Errichtung einer Begegnungszone, Bauphase BA01

Straße: L B40, L 28 - Hauptplatz lt. beiliegendem Verkehrsführungsplan

Zeitraum: ab Bescheiderlass bis 31.8.2024

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:

Ing. Alexander Schütz, Tel. Nr. 0664/3378299

Projektsbeschreibung:

Befund

Es wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt und eine Fotodokumentation erstellt. In dem beiliegenden Ansuchen wurden die Bauabläufe, Bauphasen und Zeiträume der Baudauer ausführlich beschrieben.

Die Verkehrsführungspläne, die dem Ansuchen beiliegen, werden im Folgenden angeführt:

- Vorentwurf Bauetappen 01 2024 04 04
- Vorentwurf Bauetappen 2024 04 04
- Verkehrskonzept BA01

In den Verkehrsführungsplänen sind die für die Baumaßnahmen erforderlichen Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen angeführt, sowie die Umleitungsstrecken für die Linienbusse in den einzelnen Bauphasen angeführt.

Die Bauarbeiten sollen in den Jahren 2024 und 2025 umgesetzt werden, jeweils innerhalb von je drei Monaten, gemäß den in dem Antrag vorliegenden Verkehrskonzepten für BA01, BA02, BA03.

Betroffen von den Baumaßnahmen sind die LB40, L28 und Gemeindestraßen Hauptplatz. Im Zuge der Vorabstimmungen für die Bauphasen wurden auch die Bedingnisse der Linienbus Betreiber aufgenommen.

Verkehrsmaßnahmen in der Bauphase BA01:

Ab Bescheid Erlass bis 31.08.2024

Gesperrt ist der Hauptplatz inkl. der LB40 im Baustellenbereich laut Verkehrsführungsplan- dies betrifft die LB40 und die Gemeinde Straße Hauptplatz zwischen Hauptplatz 3 bis Hauptplatz 15

Fußgänger im Hauptplatz Baustellenbereich werden auf den bestehenden Gehsteigen geführt.

LKW werden ab Kreisverkehr LB6/ LB40 – LB6 – L3087- Laaerstraße – LB40 – Lb6 und zurück, geführt. (blaue Linie im Verkehrsführungsplan.

Die Linienbusse werden ab der LB40 über die Gemeindestraße Josef Schibichgasse—Werkgasse- Hoher Hausberg- LB40 und zurück, geführt. Die Haltestellen Hauptplatz werden aufgelassen und zu den bestehenden Haltestellen Mistelbacherstraße verlegt. Die PKW werden über die selbe Umleitung wie die Busse geführt. Die Einbahn in der Gemeindestraße Hauptplatz wird aufgelassen.

Der DTV auf der LB40 beträgt etwa 4500 Fahrzeuge pro Tag. Der LKW Verkehr wird großräumig umgeleitet, die Umleitungsschilder werden im Großformat ein Symbol LKW aufweisen.

Die Umleitung der PKW erfolgt kleinräumig über die Gemeindestraßen analog der Umleitung für Busse.

Für die Umleitung der Busse sind auf Gemeindestraßen HV und PV erforderlich. Die genaue Lage ist im Verkehrsführungsplan dargestellt.

Gutachten

Die Begutachtung bezieht sich ausschließlich auf die Bauphase BA01.

Die Begutachtung der BA 02 und BA 03 erfolgt zeitgerecht im Frühjahr 2025.

Aufgrund der kleinräumigen Verkehrsführung für PKW und Busse durch das Gemeindestraßennetz werden die Einschränkungen in der BA01 keine wesentlichen Auswirkungen auf die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs erwarten lassen. Der Verkehrsführungsplan BA01 enthält die wesentlichen Umleitungsstrecken und Verlegungen der Haltestellen, sowie die Schleppkurven für die Busse. Insofern ist diese planliche Darstellung eine wesentliche Grundlage der Beurteilung, ebenso wie der Fahrversuch mit dem Bus im Zuge der Vorbegutachtung.

Bei projekt- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie Vorschreibung nachstehender Auflagen sind (daher) aus verkehrstechnischer Sicht die mit dem Betrieb der Baustelle verbundenen Beeinträchtigungen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs voraussichtlich nicht als wesentlich im Sinne des § 90 STVO 1960 anzusehen.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in der Straßenachse gemessen maximal 20m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
2. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
3. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn sie eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
4. Provisorische Fahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
5. Künnetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschranken.
6. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
7. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1,0 kN/m) zu erfolgen.
8. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
9. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit

Leitbaken

Leitwinkeln

Leitkegeln

vorübergehende Bodenmarkierungen

zu kennzeichnen.

Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

10. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
11. Sollte entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
12. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.
 Diese Maßnahmen haben auch als Staubschutz zu wirken.
13. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
14. Wird die Verkehrsregelung in einer Engstelle durch eine Verkehrslichtsignalanlage vorgeschrieben, so hat die Planung und Ausführung gemäß ÖNORM V 2006 zu erfolgen.
15. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
16. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
17. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).
18. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
19. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
20. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
21. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so
 sind sie zu entfernen
 sind sie durch eine vorübergehende Bodenmarkierung zu ersetzen
 ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ (als Text oder als Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
22. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

23. Die verantwortliche Person für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
24. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
25. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
26. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
27. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
28. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
29. Die Arbeiten sind
- innerhalb in einem Zug durchzuführen.
 - die Arbeiten sind von bis durchzuführen.
 - wie im Befund beschrieben durchzuführen.
30. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
- auf der gesamten Fahrbahn
 - auf zwei Fahrstreifen (Breite mindestens 5,50 / m)
 - auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 2,75 / m, Länge m / maximal 50 m)
 - auf Umleitung wie im Befund beschrieben
31. Der Gegenverkehr ist zu trennen durch
- vorübergehende Bodenmarkierungen
 - Markierungsknöpfe
 - Fahrstreifenbegrenzer
 - Leitbaken
 - Klappbaken (im Freiland maximaler Abstand 15 m)
 -

32. Der Fußgänger-/ Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind:

- auf den vorhandenen Gehsteigen / Gehwegen / Radverkehrsanlagen
- auf einem mindestens m breiten Gehsteigstreifen
- auf einer mindestens m breiten Radverkehrsanlage
- auf einem mindestens m breiten entsprechend abgeschränkten und geeigneten Ersatzgehsteig/Ersatzradverkehrsanlage
- durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand
- durch Umleitung des Radverkehrs auf der Strecke:

33. Die geänderte Führung des Gehsteiges / Gehweges / Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr standfest abzuschränken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.

34. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch:

- unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich in der Zeit von bis
- Umleitung über
- wie im Befund beschrieben

35. Die Haltestelle Hauptplatz des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen und zur Ersatzhaltestelle Mistelbacherstraße zu verlegen:

36. Von der Einrichtung der Ersatzhaltestelle und/oder der Umleitungsstrecke sowie von der Rückverlegung sind die Linienbetreiber mindestens 3 Werktage vorher nachweislich in Kenntnis zu setzen.

37. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZO entsprechen.

38. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

39. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

40. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

40 / 1) Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)

- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)

40 / 2) Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)

- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

40 / 3) Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat 1 (Freiland)

- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

41. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:

41 / 1) „Fahrverbot“ (§ 52/1) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der LB40 und Gemeindestraße Hauptplatz

41 / 2) „Fahrverbot“ (§ 52/1) mit den Zusätzen gem. Sachverhalt an den Standorten gem. Befund/ mit dem Zusatz: „Zufahrt bis Baustelle gestattet- keine Wendemöglichkeit“ im Zuge der LB40 und Gemeindestraße Hauptplatz ab der Kreuzung mit der Josef Kraft Gasse und der Mariengasse

41 / 3) „Überholen verboten“ (§ 52/4a und § 52/4b) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

41 / 4) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52/10a und § 52/10b)

a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0m (bei einem Fahrstreifen)

während der gesamten Baudauer

41 / 5) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52/10b) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52/11) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

41 / 6) „Halten und Parken verboten“ (§ 52/13b) laut Verkehrsführungsplan BA01

41 / 7) „Einbahnstraße“ (§ 53/10) in der Gemeindestraße Hauptplatz ist aufzuheben

42. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

42 / 1) „Querrinne“ (§ 50/1) 25m (Ortsgebiet) / 150 m (Freiland) vor der jeweiligen Fahrbahnunebenheit für beide Fahrtrichtungen

42 / 2) „Fahrbahnverengung“ (§ 50/8) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses VZ entfällt, wenn VZ gem. §50/15 StVO 1960 angeordnet wird.

42 / 3) „Baustelle“ (§ 50/9) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrrichtungen.

42 / 4) „Andere Gefahren“ (§50/16) mit dem Zusatz „Rollsplitt“ bei Rollsplitt 30m (Ortsgebiet), 150m (Freiland) vor dem Beginn des Fahrbahnbereiches mit Splittlage

42 / 5) „Umleitung“ (§ 53/16b StVO) mit Ortsangabe bzw. Symbol LKW auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend

43. Leitbaken bzw. Leitwinkel im Kurven- bzw. Verziehungsbereich sind zusätzlich mit

- Stück Einzelleuchten
- Blinklicht (Blinkrate F2 gem. ÖNORM EN 12352)
- Lauflichtanlage

zu versehen.

44. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:

- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
- die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
- die betroffenen Anrainer
- die Firmen in Ernstbrunn im Wege der Wirtschaftskammer
-

45. Aus Anlass der Arbeiten

- auf / neben der LB40 und der Gemeindestraße Hauptplatz
- von km bis km
- von Hausnummer Hauptplatz 3 bis Hausnummer Hauptplatz 15
- von Kreuzung bis Kreuzung
- von bis

sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im

- Regelplan
- Verkehrsführungsplan Bauphase BA01

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

46. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette / die Arbeitsgrube

- im Fahrbahnbereich
- im Gehsteigbereich
- im Radwegbereich

verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- e) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 3, 2021 Wolkersdorf, zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	111,00
-------------------	---	--------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	3,90
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	18,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	25,00
---	---	-------

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 154,20

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bei der Raiffeisenbank Korneuburg, IBAN: AT98 3239 5000 0010 3820, BIC: RLNWATWWKOR, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: KOS1-V-18243/053
GF 2024/16468
Gesamtbetrag: € 154,20
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 090240164687

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

5. Marktgemeinde Ernstbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2115 Ernstbrunn

-
1. Straßenbauabteilung 3 - Wolkersdorf, Johann Gallerstraße 14-16, 2120 Wolkersdorf
 2. Straßenmeisterei Mistelbach, Bauhofstraße 6, 2130 Mistelbach
 3. Bezirkspolizeikommando Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
 4. Polizeiinspektion Ernstbrunn, 2115 Ernstbrunn
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufgaben zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
 6. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
 7. Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH, Europaplatz 3/3, 1150 Wien
 8. Dr. Richard Linien GmbH & Co KG, Stromstraße 11, 1200 Wien
 9. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Hollabrunn, Industriestraße 12, 2020 Hollabrunn
 10. Wirtschaftskammer NÖ Bezirksstelle - Korneuburg-Stockerau, Am Neubau 1-3, 2000 Stockerau
 11. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wiener Straße 24, 2100 Korneuburg

12. Bezirksbauernkammer Korneuburg, Leobendorfer Straße 74, 2100 Korneuburg
13. Bezirksbauernkammer Mistelbach, Karl Katschthaler Straße 1, 2130 Mistelbach

Der Bezirkshauptmann

Mag. S t r o b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOS1-V-18243/053
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at	
Fax: 02262/9025-29311	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 62) 9025 Durchwahl	Datum
	Ingrid Habelt	29315	01. Juli 2024

Betrifft
Ernstbrunn, L B40, L28 - Hauptplatz, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten im Bereich der L B40, L28 –Hauptplatz lt. Verkehrsführungsplan Bauphase BA01 im Gemeindegebiet von Ernstbrunn, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31.8.2024:

1. „Fahrverbot“ (§ 52/1) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der LB40 und Gemeindestraße Hauptplatz
2. „Fahrverbot“ (§ 52/1) mit den Zusätzen gem. Sachverhalt an den Standorten gem. Befund/ mit dem Zusatz: „Zufahrt bis Baustelle gestattet- keine Wendemöglichkeit“ im Zuge der LB40 und Gemeindestraße Hauptplatz ab der Kreuzung mit der Josef Kraft Gasse und der Mariengasse
3. „Überholen verboten“ (§ 52/4a und § 52/4b) von 100 m vor bis 25m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52/10a und § 52/10b)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0m (bei einem Fahrstreifen)
 - während der gesamten Baudauer
5. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52/10b) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52/11) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
6. „Halten und Parken verboten“ (§ 52/13b) laut Verkehrsführungsplan BA01

7. „Einbahnstraße“ (§ 53/10) in der Gemeindestraße Hauptplatz ist aufzuheben
8. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im
 - Verkehrsführungsplan Bauphase BA01dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. S t r o b l